

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103/104 (1934)
Heft: 5

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im I. Teil werden anhand zahlreicher Beispiele Bau und Wirkungsweise der Futterschneidemaschinen, der Schrot- und Quetschmühlen, der Wurzelschneidemaschinen und Kartoffeldämpf-Anlagen entwickelt. Der II. Teil bringt die Behandlung der Stroh- und Heupressen, der Ackerwagen, der Aufzüge, Elevatoren und Gebläse für Heu- und Garbentransport. Text und Werkzeichnungen vermitteln dem Ingenieur viele wertvolle Kenntnisse der Praxis und der Wissenschaft. Es wäre jedoch verfehlt, das Behandelte ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen zu wollen. Die besonderen Bedingungen unseres Landes und unserer Landwirtschaft erfordern besondere Landmaschinenkonstruktionen und nicht selten eine Abweichung von den angegebenen Normen. Dies gilt besonders für die Angaben über Futterschneider, Ackerwagen, Aufzüge und Elevatoren. Trotzdem verdient dieses hervorragende Werk die volle Beachtung der schweizerischen Ersteller landwirtschaftlicher Maschinen.

W. Hauser.

Grundzüge des Stahlbaues. Von Otto Henkel. Achte Auflage. Leipzig 1933, Verlag von B. G. Teubner. Preis geb. RM. 8,40.

Dieses Werk befasst sich mit der konstruktiven Seite des *Stahlhochbaues*, dessen Probleme an Hand von über 500 Abb. gründlich behandelt werden. Den statischen Fragen ist mit Recht nur geringer Raum gewährt, da hierüber bereits genügend gute Werke vorliegen. Da Henkel den Stahlbau im Zusammenhang mit den übrigen Hochbaukonstruktionen (Wände, Decken, Bedachungen, Verglasungen, usw.) behandelt, werden nicht nur Studierende und junge Konstrukteure, sondern auch Architekten mit Vorteil zu dem Buche greifen. Es wäre zu begrüßen, wenn in einer weiteren Auflage die Hallen, insbesondere solche mit rahmenartigen Bindern, etwas eingehender besprochen würden, dafür dürfte einigen Konstruktionen, die heute nur noch selten ausgeführt werden (z. B. Gusseisensäulen) etwas weniger Raum gewährt werden.

Roland Guyer.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Ladenbau. Von Adolf Schuhmacher, Stuttgart-Basel. Anordnung, Einbau und Ausgestaltung kleiner und grosser Läden in alten und neuen Häusern. An deutschen und ausländ. Beispielen in 478 Ansichten und Grundrissen und 75 Blatt Konstruktionszeichnungen. Baubücher Bd. 15, Quartformat. Stuttgart 1934, Verlag von Julius Hoffmann. Preis kart. RM. 17,50.

Angewandte Hydromechanik. Von Dr. Ing. Walther Kaufmann, o. Professor der Mechanik an der T. H. München. Zweiter Band: Ausgewählte Kapitel aus der technischen Strömungslehre. Mit 210 Abb. Berlin 1934, Verlag von Julius Springer. Preis geh. RM. 16,50 geb. 18 RM.

Die Kraftwerke und die Unterwerke für den elektrischen Betrieb der Oesterreichischen Bundesbahnen. Von Ing. Dr. techn. Artur Hruschka, Hauptdezernent für Energieversorgung und Bau von Kraft- und Unterwerken in der Gen.-Dir. der Oesterr. B.B. Mit vielen Abb. Wien 1934, im Selbstverlag des Verfassers.

Für den Text-Teil verantwortlich die REDAKTION:

CARL JEGHER, WERNER JEGHER, K. H. GROSSMANN.

Zuschriften: An die Redaktion der S B Z, Zürich, Dianastrasse 5 (Telephon 34507).

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.
Mitteilung des Sekretariates.

Der Titelschutz für Ingenieure und Architekten.

Das Internationale Arbeitsamt (I. A. A.) und besonders seine Kommission der geistig schaffenden Arbeiter (Commission des travailleurs intellectuels) haben seit Jahren die Frage des gesetzlichen Titelschutzes für Ingenieure und Architekten studiert. Schon im Jahre 1924 hat das I. A. A. den ehemaligen Professor an der E. T. H., William Martin, beauftragt, eine Untersuchung besonders über die Lage der Ingenieure und Chemiker durchzuführen. Das I. A. A. hat kürzlich, auf Grund einer eingehenden Prüfung der vorhandenen und der in Vorbereitung stehenden Gesetzesentwürfe in den verschiedenen Ländern einen Bericht über diese Frage veröffentlicht. Dieser Bericht, dem die nachstehenden Ausführungen zum Teil entnommen sind, gab Veranlassung zu einigen weiteren Nachforschungen, um zu versuchen, einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Titelschutzfrage zu erhalten.

Die Frage des gesetzlichen Schutzes der technischen Titel ist in allen Ländern mit hoher industrieller Entwicklung dringend geworden. Diese Frage ergibt sich zwangsläufig aus der wirtschaftlichen und sozialen Lage, sowie aus der Organisation des

Mittel- und Hochschulunterrichtes. Das sind Gründe, die sich in den betreffenden Staaten in ähnlicher Weise geltend machen, weshalb nicht nur eine nationale, sondern eine internationale Regelung Platz greifen soll. Sie berührt in erster Linie in allen diesen Staaten die Titel der Ingenieure und Architekten.

Der Beruf Ingenieur oder Architekt.

In früheren Zeiten bestand keine scharfe Trennung zwischen dem Ingenieur und dem Architekten. Ein recht anschauliches Bild über die Verhältnisse im Altertum gibt das Werk von Vitruv, der zur Zeit Cäsars und Augustus lebte, das neben Abhandlungen über Architektur eingehende Mitteilungen aus dem Maschinen- und Bauingenieurwesen enthält (Vitruvius »De architectura«, 88 v. Chr.). Die Architektur umfasste zuerst das gesamte technische Fach. Noch im Jahre 1755 gibt Bélidor in seinem »Dictionnaire portatif de l'Ingénieur« folgende Definition der Architektur: »L'Art de l'Architecture se divise en quatre parties: l'Architecture civile, qui a pour l'objet la construction des palais et des maisons particuliers; l'Architecture militaire, qui a pour objet la fortification de places de guerre; l'Architecture hydraulique, qui enseigne à fonder dans des terrains aquatiques; l'Architecture navale, qui renferme l'art de construire les vaisseaux.« Im Mittelalter findet man die Bezeichnung Baumeister für die damaligen Bauingenieure und Architekten, sowie Kunstmeister für die damaligen Maschineningenieure. Die Bezeichnung Ingenieur stammt offenbar aus dem lateinischen »ingenium«. Bereits in alten französischen Schriften aus dem 13. Jahrhundert findet man den Ausdruck »engigneur« für den Erbauer von Kriegsmaschinen; das alte französische Wort »engin« bezeichnete ursprünglich die Kriegsmaschine. Aus dem gleichen Ursprung stammt der englische Ausdruck »engineer«. Die ersten Ingenieure waren Konstrukteure von Kriegsmaschinen und Festungsbauer, und diese Bezeichnung ist in der Folge zuerst ausschliesslich für die Offiziere des Geniewesens und der technischen Truppen verwendet worden. Zum Beispiel hat Ludwig XIV. erstmals 1689 aus Marineoffizieren das »Corps des ingénieurs de la marine« gegründet.

Es lag nahe, dass die Fürsten und die freien Staaten die Ingenieure ihrer Militärmacht dazu verwandten, auch Friedensaufgaben zu bearbeiten, sobald deren Grundlagen in Wissenschaft und Praxis ähnliche waren. Deshalb wurden die Ingenieure ziemlich frühzeitig mit dem Bau von Brücken, Wasserbauten und ähnlichem betraut. So wurde aus dem Militäringenieur der »Zivilingenieur«. Eine Trennung der Aufgaben der Schaffung öffentlicher Werke von denen verwandter militärischer Natur wurde in Frankreich erstmals im Jahre 1710 durch die Schaffung der staatlichen »Ingénieurs des ponts et chaussées« offiziell dokumentiert.

Während sich Aerzte und Advokaten als unabhängig freie Berufe eine standesgemässe Geschlossenheit schufen, blieben die Ingenieure ein Mittelding zwischen Gelehrten und Offizieren und hoben ihre berufliche Tätigkeit nicht besonders hervor. Der Ingenieur war ursprünglich ein militärischer Beamter, »Ingenieur« bedeutete gleichzeitig einen Beruf, einen Grad und einen Titel. Damit waren auch einige Vorrechte verknüpft, die der aus dem Militär hervorgegangene Zivilingenieur glaubte mit Recht beanspruchen zu können.

Die erst im letzten Jahrhundert durchgeführte Differenzierung zwischen Ingenieur und Architekt, die auf die gewaltige Entwicklung der Technik zurückzuführen ist, hat dem Architekten ermöglicht, sein Hauptaugenmerk der künstlerischen Form zuzuwenden und hat gleichzeitig den »Architekten« nach heutigem Begriff geschaffen. Es ist bemerkenswert, dass der Ingenieurberuf im Gegensatz zu früheren Zeiten heute bis zu einem gewissen Grade eher die Tendenz aufweist, den Architektenberuf aufzunehmen. Das »Dictionnaire des arts et métiers de l'Abbé Jaubert«, Paris 1801, enthält folgende Definition des Architekten:

»C'est un homme qui, à côté des connaissances générales qu'il est obligé d'acquérir, doit posséder bien des talents: il doit faire son capital du dessin, comme l'âme de ses productions; des mathématiques comme le seul moyen de régler l'esprit et de conduire la main dans des différentes opérations; de la coupe des pierres, comme la base de toute la main d'oeuvre du bâtiment; de la perspective, pour acquérir les connaissances des différents points d'optique et les plus-valeurs qu'il est obligé de donner aux hauteurs de la décoration qui ne peuvent pas être aperçues d'en bas. Il doit joindre à ces talents des dispositions naturelles, l'intelligence, le goût, le feu et l'invention, parties qui lui sont non seulement nécessaires, mais qui doivent accompagner toutes ses études.«

Wie bereits erwähnt, war der Architekt zuerst nicht nur der Künstler im Entwerfen von Projekten, sondern auch gleichzeitig der ausführende Unternehmer. Dies ist auch der Grund, warum in Deutschland die Architekten und Unternehmer gleichzeitig den alten Titel Baumeister beansprucht haben. Die gesetz-

liche Regelung vom 31. März 1931, die diesen Titel dem Unternehmer vorbehält, hat deshalb bei den Architekten viel Missfallen erregt. — Zur Zeit der Zünfte genoss der Architektenberuf infolge seines handwerksähnlichen Charakters gewisse Vorrechte, die mit den damaligen entsprechenden Meistertiteln verbunden waren, da diese Titel für praktische und theoretische Fähigkeiten zeugten. Der Architekt, der seine mit vielen Opfern erworbenen Fachkenntnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, möchte heute, wie dies früher der Fall war, hierfür eine Gegenleistung in Form eines gewissen Schutzes seines Berufes oder Titels erhalten.

Die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt.

Dahlke gibt in seinem Buch «Strafrecht und Strafprozess» folgende Definition des Titels: «Unter Titel sind solche Bezeichnungen zu verstehen, die durch höhere Verleihung von staatswegen erworben werden oder mit einer bestimmten Rangstellung verknüpft sind.» Diese Definition kann als allgemein gültig angenommen werden. Man unterscheidet zuerst die akademischen Titel, die Amtstitel, die Ehrentitel und die Meistertitel, die alle durch den Staat geschützt werden. Ausser diesen Titeln trifft man Berufsbezeichnungen, die geschützt werden, wenn gleichzeitig die Berufsausübung geschützt ist, wie z. B. Rechtsanwalt, Zahnarzt, Apotheker usw.

Was die Bedeutung der Bezeichnungen Ingenieur und Architekt und die Möglichkeit des Titelschutzes anbetrifft, sind die Ansichten sehr verschieden und können in den folgenden drei Gruppen zusammengefasst werden.

1. Gesetzlicher Schutz: a) Die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt sind Berufsbezeichnungen und können nicht gesetzlich geschützt werden. Dagegen entsprechen die Titel Dipl. Ing. oder Dipl. Arch. einer bestimmten Ausbildung und müssen geschützt werden. b) Die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt sind durch Diplom verliehene Titel und nur die Inhaber eines solchen Diploms haben das Recht, sich als «Ingenieur» oder «Architekt» zu betiteln.

2. Verkehrsüblicher Schutz: Es handelt sich um Berufsbezeichnungen, die zwar mit keinem Diplom verbunden sind, aber nur von qualifizierten Fachleuten geführt werden dürfen, die über entsprechende theoretische und praktische Fähigkeiten verfügen.

3. Völlige Freiheit: Es handelt sich um Berufsbezeichnungen, die unabhängig von jedem Diplom sind und deren Benützung jedermann freisteht.

Das I. A. A. stellt fest, dass mit Einstimmigkeit die Notwendigkeit bejaht wird, die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt gesetzlich zu schützen. Die Meinungen gehen eigentlich nur noch darüber auseinander, ob die Berufsbezeichnungen Ingenieur und Architekt oder die Titel dipl. Ingenieur und dipl. Architekt geschützt werden sollen. Es werden drei Möglichkeiten in Erwägung gezogen, um den Titelschutz einzuführen, nämlich:

1. Der gesetzliche Schutz von akademischen und entsprechenden Titeln. Dies trifft zu z. B. auf die deutsche Gesetzgebung von 1899, die die Titel Dipl.-Ingenieur, Dr.-Ingenieur schützt, sowie auf das englische Gesetz von 1932, das die Führung eines halbamtlichen Registers für die Architekten einführt (Registered Architect). Nach diesem System bleibt die Berufsbezeichnung Ingenieur oder Architekt frei.

2. Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung unabhängig von jeder Regelung der Berufsausübung. Dies ist bereits der Fall in verschiedenen Ländern, z. B. in Oesterreich, und dürfte nach der geplanten Regelung auch in der Schweiz eingeführt werden.

3. Der Schutz der Berufsbezeichnung, verbunden mit dem Schutz der Berufsausübung, wie z. B. in Italien, wo die Titelinhaber allein berechtigt sind, sich in ein Register eintragen zu lassen und wo nur die Registereintragung die Ausübung des Berufes gestattet. In ähnlicher Weise ist der Titelschutz in Ungarn und Griechenland geregelt.

Gründe, die für die Einführung eines Titelschutzes sprechen:

Diese Gründe sind wirtschaftlicher und sozialer Natur.

1. Ein öffentliches Interesse: Die Ingenieure müssen für ihre Arbeiten oft eine grosse Verantwortung übernehmen, und die allgemeine Sicherheit kann infolge einer unfachgemässen Projektierung oder Ausführung schwer gefährdet werden. Das Gleiche gilt für den Architektenberuf, der im sozialen Leben in hygienischer, ästhetischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine so wichtige Rolle spielt, dass der Gesetzgeber sich nicht darüber hinwegsetzen darf.

2. Ein beruiständiges Interesse: Die gegenwärtige Lage gestattet jedem Laien, den ausgebildeten und erfahrenen Fachleuten jegliche unlautere Konkurrenz zu machen und gibt den Leuten mit wertlosen sog. «Diplomen» die Möglichkeit, diejenigen in Misskredit zu bringen, die ihren Beruf auf Grund von ernsthaft erworbenen Kenntnissen und seriös betriebenen Studien ausüben. Sie stellt die tüchtigen Fachleute auf gleiche Linie wie Hochstapler und Pfuschler.

3. Die Lage des Arbeitsmarktes. Das Ueberangebot an minderwertigen und billigen Arbeitskräften in den Ingenieur- und Architektenberufen schadet nicht nur diesen Berufen, sondern veranlasst eine immer grösser werdende Arbeitslosigkeit unter den Ingenieuren und Architekten und die Schaffung eines geistigen Proletariates.

4. Die Frage der Betätigung im Ausland, die besonders für die Ingenieure wichtig ist. Es kommt oft vor, dass Firmen, die im Ausland Niederlassungen besitzen, Ingenieure vom Stammhaus dahin abordnen, was zu Schwierigkeiten mit den ortsansässigen Ingenieuren führen kann. Von einigen Ländern wandern eine grössere Anzahl von Ingenieuren aus, da ihre Schulen über den Landesbedarf hinaus Ingenieure heranbilden. Es ist notwendig, dafür besorgt zu sein, dass diese Ingenieure im Ausland auch arbeiten dürfen und dass ihre Titel im Ausland anerkannt werden. Ferner muss der junge Ingenieur oder Architekt auch deshalb im Ausland Arbeit suchen können, um sich weiter auszubilden und seinen Horizont zu erweitern. Es scheint somit auch aus diesem Grunde unbedingt notwendig, eine internationale Aequivalenz und gegenseitige Anerkennung der Titel unter sich anzustreben.

Regelung in anderen Staaten.

1. Staaten mit unbedingtem gesetzlichem Schutz sind hauptsächlich die zum östlichen und südlichen Europa gehörenden: Oesterreich, Tschechoslovakei, Ungarn, Polen, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Italien, Spanien und Portugal. Bemerkenswert ist die radikale Lösung der Titelschutzfrage in Italien und Spanien, wo sämtliche Absolventen der Technischen Hochschulen den Dokortitel erhalten. Die Berufsausübung setzt Eintragung in ein Register voraus, über die Eintragung entscheidet ein beruiständiges Organ. Lettland, Litaun und Estland haben das Recht zu Verleihung des Titels Ingenieur einer einzigen bestimmten Hochschule eingeräumt. In Westeuropa hat Belgien mit dem Gesetz vom September 1933 den Titel «Ingenieur» mit oder ohne Anhängsel gesetzlich geschützt.

2. Ein Verkehrsüblicher Schutz kommt nur in wenigen Ländern, wie z. B. in Holland, vor, wo man üblicherweise nur den Hochschulabsolventen den Titel zubilligt.

3. In den übrigen europäischen Staaten sind die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt bislang frei, trotzdem das Thema in den letzten 12 bis 15 Jahren aufs lebhafteste erörtert wurde. In diesen Staaten sind übrigens Gesetzesentwürfe aufgestellt worden, und harren zum Teil der Inkraftsetzung. Die U.S.A. haben alle möglichen Lösungen versucht. Die Bundesregierung hat bisher nichts getan und jeder Staat konnte seine Willkür walten lassen. Die Fachverbände sind jetzt daran, die Titelschutzfrage auf einer einheitlichen Basis zu regeln. In Deutschland haben die Fachverbände ebenfalls seit Jahren nach Lösungen gesucht. Es ist bemerkenswert, dass der Vorschlag des V.D.I. viel Ähnlichkeit mit der in der Schweiz angestrebten Regelung besitzt. Er bezweckt den gesetzlichen Schutz des Titels «Ingenieur» ohne Beifügung, der den Absolventen der Technischen Hochschulen mit Praxis, sowie den aus der Praxis hervorgegangenen und in dieser bewährten Fachleuten mit nicht akademisch-technischer Vorbildung durch Eintragung in ein Register vorbehalten wird. Der «Reichsverband Deutscher Technik» schlägt eine ähnliche Regelung vor, während der «Verband Deutscher Diplom-Ingenieure» den Schutz des Titels «Ingenieur» nur zu Gunsten der Hochschulabsolventen eingeführt wissen möchte.

Für die angestrebte Regelung in der Schweiz sei vorläufig auf die Verhandlungen im S.I.A. in den verschiedenen Delegierten-Versammlungen verwiesen.

P. E. Soutter, Dipl. Ing.

Zürich, den 30. Juni 1934.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

6. August (Montag): Maschinen-Ingenieurgruppe Zürich der G.E.P. 20 h auf dem Bauschänzli Ferien-Familien-Zusammenkunft, bei Regen im Metropol.